

**10. Satzung zur Änderung der Satzung
über Abgaben und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter
(Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 08.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 3 werden die Worte „angefangene“ jeweils durch das Wort „vollendete“ und die Zahl „2,20“ durch die Zahl „2,60“ ersetzt; nach den Worten „Höhe des Bauwerks“ wird der Ausdruck „(Traufhöhe)“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassungen:

„b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

- im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

- wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,“

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 b) 2. Spiegelstrich oder d) 2. Spiegelstrich ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straße bzw. im Fall von Nr. 2d) 2. Spiegelstrich der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,“

ccc) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f) und es werden nach dem Wort „Bebauungsplan“ die

Worte eingefügt „oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB“.

ddd) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g) und nach dem Wort „Bebauungsplan“ werden jeweils die Worte eingefügt „oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB“.

eee) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h).

fff) Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe i). Der Punkt nach dem Wort „bezieht“ wird durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind“ angefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b) wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „2,6“ und das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „abgerundet“ ersetzt. Nach den Worten „Höhe“ und „Gebäudehöhe“ wird jeweils der Ausdruck „(Traufhöhe)“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c) wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „abgerundet“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe i) wird der Buchstabe „h)“ durch den Buchstaben „i)“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bebauungsplan“ die Worte „oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung
1,99 €/m² beitragspflichtige Fläche

b) Niederschlagswasserbeseitigung
3,07 €/m² beitragspflichtige Fläche.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 26.10.2004

gez. Knebel
(Oberbürgermeister)